

Vom Jurisdiktionsbezirk zur Ortskirche

Von ERWIN GATZ

Am 4. und 5. März 2004 widmete sich eine Tagung des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft einigen Aspekten jenes tiefen Wandels der Bistümer im deutschsprachigen Mitteleuropa, der sich seit der Aufklärung und seit der Säkularisation vollzogen hat. In Kanon 369 des CIC von 1983 wird das Bistum „Teilkirche“ (*ecclesia particularis*) genannt. Dieser Begriff ist gleichbedeutend mit dem häufiger gebrauchten „Ortskirche“, bringt aber die Einbettung des einzelnen Bistums in die eine Gesamtkirche besser zum Ausdruck. In deren Verband bilden die Teilkirchen eigenständige Größen. Zentral ist dabei natürlich die Figur des Bischofs. Daher versuchten sowohl die Landesherren bzw. die Staaten wie auch der Hl. Stuhl stets, ihren Vorstellungen entsprechende Persönlichkeiten auf die bischöflichen Stühle zu bringen.

Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil wird die Gesamt- und zugleich auch jede Teil- oder Ortskirche als „Volk Gottes“ und damit als selbst handelndes Subjekt verstanden. Der Bischof ist gehalten, seine Leitungsaufgabe zusammen mit dem Presbyterium, also kollegial, wahrzunehmen. Mit seinem monarchischen Führungsanspruch, der gleichzeitigen Forderung nach Kollegialität und mit der Eigenständigkeit der Laien sind Spannungen vorgegeben, die sich nie ganz aufheben lassen, die aber bei einfühlsamer Austarierung fruchtbar werden.

Das Tridentinum hatte die Leitungsfunktion der Bischöfe, nicht aber die Bistümer als solche, im Blick. Die Bistümer wurden dagegen gewissermaßen vom Bischof her gesehen. Der volle bischöfliche Leitungsanspruch wurde aber letztlich erst seit der Säkularisation durchgesetzt. Die Weihewalt der Bischöfe war zwar auch vorher nie in Frage gestellt worden, aber schon die Heranbildung des Klerus hatte sich weithin ohne bischöfliche Mitwirkung vollzogen, denn das Seminardekret des Tridentinums hatte die Bischöfe zwar dazu verpflichtet, Priesterseminare einzurichten, doch waren auch andere Zugänge zum Priestertum offen geblieben. Der nachtridentinische Säkularklerus war denn auch im Reich vor allen in den Kollegien der Gesellschaft Jesu ausgebildet worden. Die bischöflichen und domkapitelischen Priesterseminare hatten daneben nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Das änderte sich erst im Zeitalter der Aufklärung nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu. Erst seit dieser Zeit wurde aus dem Säkular- ein Diözesanklerus, der durch die gemeinsame Ausbildung an sein Heimatbistum gebunden war und in der Regel dort auch seine Lebensstellung fand. Das war eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Entstehung der modernen Orts- oder Teilkirche.

Ein erster Schub zur Umgestaltung der Bistümer zu handelnden Einheiten durch Festigung der bischöflichen Stellung gegenüber den zentrifugalen Kräften erfolgte in Österreich unter Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II. im Kontext der umfassenden Staatsreform durch den Ausbau des Territorialstaates

und die Verdichtung seiner Verwaltung, also im Zeichen staatlicher Kirchenhoheit. Nachdem schon unter Maria Theresia im südmährischen Brünn ein neues Bistum errichtet worden war, folgte Josef II. seit 1782 mit den Bistümern Linz und St. Pölten sowie dem südböhmischen Budweis, ferner der Umgestaltung der salzburgischen Eigenbistümer Gurk, Lavant und Seckau zu gleichrangigen Sprengeln sowie dem nur kurzlebigen Bistum Leoben. Dadurch und durch die Pfarr-Regulierung wurde eine Verbesserung der Seelsorge erreicht, doch faktisch wurde die Kirche zugleich in das Gefüge des Staatsganzen eingeschmolzen. Die kirchliche Organisation wurde parallel zur staatlichen und der Säkularklerus parallel zur Beamtenschaft gesehen. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts gelang es der Kirche Österreichs, sich aus dieser fatalen Umklammerung zu befreien. Die Bistümer waren jedenfalls nach dem Konzept Josefs II. keine selbstständig handelnden Einheiten, also Ortskirchen, sondern weisungsgebundene kirchliche Abteilungen des Staatsganzen. Die Vorgaben für ihr Handeln waren staatlich normiert.

Ähnlich organisierte das Napoleonische Konkordat von 1801 in Verbindung mit den Organischen Artikeln von 1802 die Kirche in Frankreich und damit auch in jenen linksrheinischen Gebieten, die 1815 an deutsche Bundesstaaten fielen. Auch dort wurde die Kirche parallel zum Staat organisiert. Die Bischöfe wurden vom Ersten Konsul, später vom Kaiser und dann vom Präsidenten der Republik nominiert, während die Bistümer den staatlichen Departements entsprachen.

Die Kirche unterstand somit im deutschsprachigen Mitteleuropa bis weit ins 19. Jahrhundert der staatlichen Kirchenhoheit, die allerdings fürsorglich war, soweit es sich um katholische Staaten handelte und die Kirche sich fügte. Die Bistümer bildeten zu dieser Zeit noch keine Ortskirchen im heutigen Sinne. Sie waren vielmehr Verwaltungseinheiten, eben Jurisdiktionsbezirke, unter bischöflicher Leitung und staatlicher Oberaufsicht. Alle neben den Bistümern und deren Pfarreien bestehenden kirchlichen Lebensäußerungen waren dagegen unerwünscht, da sie sich der obrigkeitlichen Kontrolle entzogen hätten. Wie sehr sich die Bischöfe diesem Konzept einordneten, zeigte sich 1848, als sie sich der Forderung großer Teile des Klerus und auch von Laien nach Diözesansynoden widersetzen und das Mitsprachebegehren des Klerus in regionale Kleruskonferenzen abzuleiten versuchten.

Zentral blieb also die Figur der Bischöfe, wenngleich diese bis weit ins 19. Jahrhundert hinein wenig Gestaltungsraum hatten. Die Regierungen sahen in ihnen violette Präfekten – dieser Begriff stammt aus dem zentralistischen Frankreich – und erwarteten, dass sie Klerus und Volk in Zucht hielten. Daher spielte ihre Auswahl eine zentrale Rolle und diesbezüglich ließen sich alle Regierungen die Fäden nicht leicht aus der Hand nehmen. In Österreich und in Bayern besaßen die Monarchen mit wenigen Ausnahmen das Recht zur Nominierung der Bischöfe. Ihre Wahl musste nicht schlecht, ihr jeweiliger Kandidat allerdings systemkonform sein. In allen anderen deutschen Ländern wie auch in der deutschsprachigen Schweiz besaßen dagegen die Domkapitel das Bischofswahlrecht, das allerdings häufig unter starkem politischem oder später auch päpstlichem Druck stand, während die Domkapitel selbst sich vielfach

von engen provinziellen Gesichtspunkten leiten ließen. In Preußen kam es zunächst nur zu Scheinwahlen, da die Kapitel den ihnen vom König bezeichneten Kandidaten wählen mussten. Erst 1840 verzichtete die Regierung darauf und überhaupt auf die Kirchenhoheit. Bezeichnenderweise erlebte die Kirche seitdem in dem nach Österreich größten deutschen Bundesstaat Preußen eine außerordentliche Aktivierung, hinter der alle anderen Staaten des Deutschen Bundes zurückblieben. Die Bischofswahl durch die Domkapitel bildete ein wichtiges Element von Ortskirche.

Wenngleich von der staatlichen Kirchenhoheit, die im Kulturkampf – ohne Erfolg – wiederhergestellt werden sollte, bedrückt, entfalteten sich die Bistümer im Laufe des 19. Jahrhunderts nicht nur als Verwaltungseinheiten, sondern immer mehr auch als eigenständige geistliche Größen. Wichtig war dabei, dass die Domkapitel, die in der Zeit der Reichskirche weitgehend Versorgungsanstalten für Adelige gewesen waren, nun zu Mitarbeiterstäben der Bischöfe wurden (Dominik Burkard). Die Bischöfe präsentierten sich zwar in ihren Antrittshirtenbriefen als oberste Lehrer ihre Kirchen, aber insgesamt gingen die entscheidenden Innovationsimpulse nicht von ihnen aus. Sie konzentrierten sich vielmehr unter dem Druck der Verhältnisse vornehmlich auf das Staat-Kirche-Verhältnis. Dafür bietet die Geschichte der mittlerweile gut erforschten Bischofskonferenzen manche Anschauung.

Viele, wenn nicht die meisten Aufbrüche, die zur allmählichen Ausgestaltung der Bistümer zu Ortskirchen führten, gingen von der unteren Ebene aus. Das gilt z. B. für den ganzen Bereich der Armenpflege bzw. später Caritas, die von örtlichen Gruppen initiiert, aufgebaut und getragen wurde, ehe die Bistümer sich um Kooperation mühten. Nahezu alle Neugründungen der sozial-caritativ oder in Schule und Erziehung tätigen Kongregationen mit ihrem immensen gesellschaftlichen Einfluss und ihrem Beitrag zur kirchlichen Sozialisation gingen von einzelnen Persönlichkeiten aus, ehe die Bischöfe versuchten, regulierenden Einfluss darauf zu nehmen (Gisela Fleckenstein). Nur mit Einschränkungen in das Bistumsganze integriert blieben in Österreich allerdings die Stifte mit ihren zahlreichen inkorporierten Pfarreien. Sie versagten sich zwar der Mitarbeit keineswegs, blieben aber auf ihre Eigenart bedacht (Korbinian Birnbacher). Das Gleiche gilt für den Vereinskatholizismus, der in seinen Anfängen von einigen Bischöfe sogar mit Misstrauen beobachtet wurde, weil sie lieber die ihrer Oberaufsicht unterstehenden Bruderschaften gesehen hätten (Joachim Oepen). Ähnliches gilt für die politischen Bewegungen und später katholischen Parteien. Zu Spannungen zwischen diesen Neuaufbrüchen, den daraus hervorgehenden Gruppierungen und den Bischöfen gab es jedoch kaum. Die Solidarität zwischen Bischöfen, Klerus und katholischer Bevölkerung zeigte sich besonders eindrucksvoll während des preußischen Kulturkampfes, als die Regierung zwischen „niederen“ Klerus und Bischöfen vergeblich einen Keil zu treiben versuchte. Auch die staatlich verordnete Einrichtung gewählter Kirchenvorstände, die aus dem evangelischen Gemeindeverständnis übernommen wurden und die Gemeinden gegenüber den Bischöfen und dem Pfarrklerus stärken sollten, bewährte sich. Die Bischöfe protestierten zwar unter der Führung des Kölner Erz-

bischofs Paulus Melchers dagegen, doch führten die Kirchenvorstände letztlich zum Ausbau der Mitverantwortung von Laien für die Gemeinden. Die neuen Gremien beeinträchtigten keineswegs die Stellung der Bischöfe und des Klerus, sondern führten zur Mobilisierung der Gemeinden. Die Bischöfe fühlten sich erst nach der Wende zum 20. Jahrhundert durch die großen Verbände unter ihren „Verbandspäpsten“ in ihrem Führungsanspruch behindert. Nicht zu unterschätzen auf dem Weg von Verwaltungseinheiten zu Ortskirchen erwiesen sich schließlich die Diözesangebetbücher (Bernhard Schneider) und ihr Beitrag zur spirituellen Formung der Bistümer.

In der Zwischenkriegszeit versuchte dann Papst Pius XI. durch das von ihm in der Auseinandersetzung mit dem faschistischen Italien entwickelte Konzept der „Katholischen Aktion“ die Bistümer unter autoritärer Führung der Bischöfe zu handelnden Einheiten zu machen. Doch erwies sich dieses Konzept in Deutschland mit seiner föderalen Tradition und seinem auf Eigenständigkeit bedachten Vereinskatholizismus als undurchführbar. Anders sah die Lage in Österreich aus. Nachdem das NS-Regime die katholischen Parteien in Deutschland zur Selbstauflösung gebracht und die Vereine bzw. Verbände erdrosselt hatte, vollzog sich kirchliches Leben nur noch unter dem Dach der konkordatsgeschützten Bistümer und Pfarreien, für die schon in den frühen 30er Jahren die Bestellung von Pfarrausschüssen angeordnet wurde. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde dann unter Kardinal Josef Frings, der sich dabei auf ausgezeichnete Mitarbeiter stützen konnte, ein neues Konzept laikaler Mitarbeit entwickelt, das in Räten und im ZdK seinen Niederschlag fand und nach dem Konzil weiterentwickelt wurde (Felix Raabe).

Die Entwicklung zur Orts- bzw. Teilkirche wurde schließlich am Beispiel der deutschsprachigen Gemeinschaft im Verband des wallonischen Bistums Lüttich (Alfred Minke) und dem Bistum Erfurt dargestellt, das sich nach der durch die deutsche Teilung erzwungenen Trennung vom Mutterbistum Fulda immer mehr zu einer eigenen Ortskirche entwickelte, obwohl es erst nach der Wiedervereinigung Deutschlands auch formell dazu wurde (Clemens Brodkorb).

Teilnehmer

Prof. Dr. Hans-Georg Aschoff, Hannover, P. Dr. Korbinian Birnbacher OSB, Salzburg, Prof. Dr. Xaver Bischof, München-St. Gallen, Maria Teresa Börner M.A., Rom, Dr. Clemens Brodkorb, München, Prof. Dr. Dominik Burkard, Würzburg-München, Dr. Gisela Fleckenstein, Brühl, Prof. Dr. Erwin Gatz, Rom, Prof. Dr. Michaela Kronthaler, Graz, Dr. Martin Leitgöb CSsR, Wien, Prof. Dr. Maximilian Liebmann, Graz, Prof. Dr. Alfred Minke und Frau Minke, Eupen, Dr. Joachim Oepen, Köln, Dr. Felix Raabe, Meckenheim, Prof. Dr. Bernhard Schneider und Frau Schneider, Trier, Prof. Dr. Peter Tropper und Frau Dr. Christel Tropper, Klagenfurt, Prof. Dr. Rudolf Zinnhobler, Linz